

Begründung:

Die Stadt Emden ist gesetzlich verpflichtet, als entsorgungspflichtige Körperschaft Abfälle aus Gewerbe und Haushaltungen, deren Verwertung geboten ist, insbesondere kompostierbare Abfälle, getrennt einzusammeln und zu verwerten sowie die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen oder durch Dritte schaffen zu lassen (§ 7 des Nds. Abfallgesetzes), soweit die Abfälle gemäß § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu überlassen sind. Diese Überlassungspflicht besteht für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit diese zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Das gilt auch für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Gemäß § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse in diesem Sinne vor, wenn ohne die Überlassung eine geordnete Beseitigung nicht sichergestellt wäre oder der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder in Abfallwirtschaftskonzepten vorgesehenen Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gefährdet wäre. Diese Voraussetzungen sind erfüllt; auch ist es zum Zwecke der Abfallentsorgung geboten, eine getrennte Überlassung der Abfälle festzulegen.

In Erfüllung dieser Pflicht soll mit Wirkung vom 01.04.1999 in der Stadt Emden die getrennte Abfuhr kompostierbarer Abfälle (Biomüll) eingeführt werden. Die bisherige wöchentliche Abfuhr des Restmülls soll auf eine getrennte Leerung der Abfallbehälter für Restmüll und kompostierbare Abfälle im wöchentlichen Wechsel umgestellt werden. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle ist in Ausnahmefällen möglich, sofern der Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung auf dem Grundstück geführt wird.

Zur Einführung der Biomüllabfuhr bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Abfallsatzung in Form der vorliegenden III. Änderung der Abfallentsorgungssatzung.